

Richtlinie für die Verleihung des Funktionstitels Fachhochschulprofessor bzw. Fachhochschulprofessorin an der FH CAMPUS 02

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Zuerkennungskriterien und das Verfahren für die Verleihung des Funktionstitels Fachhochschulprofessor bzw. Fachhochschulprofessorin (Kurzform: FH-Prof.) an der Fachhochschule CAMPUS 02 im Sinne der §§ 10 Abs 3 Z 10 und 10 Abs 8 FHStG.

§ 2 Personenkreis und Führung des Titels

- (1) Der Funktionstitel FH-Prof. kann an hauptberuflich Lehrende oder an auch in der Lehre tätige hauptberufliche F&E-ProjektleiterInnen vergeben werden, welche im Zuge der Begründung ihres hauptberuflichen Dienstverhältnisses ein den fachhochschulischen Grundsätzen entsprechendes Hearingverfahren durchlaufen haben. Wurde das Dienstverhältnis vor Erreichung des Fachhochschulstatus durch die FH CAMPUS 02 begründet, kann das Erfordernis des Hearingverfahrens entfallen.
- (2) Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist eine dienstvertragliche Verpflichtung von mindestens 24 Stunden pro Woche zu verstehen.
- (3) Der Funktionstitel FH-Prof. ist ein erhaltergebundener Funktionstitel. Wird die hauptberufliche Tätigkeit als Lehrende/r oder F&E-ProjektleiterIn beendet, erlischt das Recht auf Führung des Funktionstitels.

§ 3 Zuerkennungskriterien

- (1) Für die Zuerkennung ist vom/von der AntragstellerIn die Erfüllung von formalen Kriterien (§ 4) und Qualitätskriterien (§ 5) nachzuweisen.
- (2) Die Qualitätskriterien orientieren sich an den im FHStG grundgelegten Leitzielen für Fachhochschulen, nämlich der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau sowie der Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen. Ein Verständnis für gender- und diversitybezogene Aspekte in Lehre und Forschung ist ebenfalls ein Qualitätskriterium.

§ 4 Formale Kriterien

Folgende formale Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Antrag auf Zuerkennung des Funktionstitels erfüllt sein:

- a) Aufrechtes Dienstverhältnis im Sinne des § 2 Abs 1 und Abs 2.

- b) Abgeschlossenes Hochschulstudium, wozu Doktorats-, Diplom- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten zählen. Bachelorstudiengänge sind nicht ausreichend.
- c) Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 im Ausmaß von mindestens 30 Monaten.
- d) Lehrtätigkeit an der FH CAMPUS 02, die in Summe mindestens 40 ECTS-Credits und 300 Lehreinheiten Präsenzlehre vor der Antragstellung umfasst.
- e) Didaktische Aus- bzw. Weiterbildung, wobei zumindest Veranstaltungen, die einer zeitlichen Inanspruchnahme von 10 ECTS-Credits oder 80 Lehreinheiten entsprechen, durch Zeugnisse bzw. Teilnahmebestätigungen nachzuweisen sind. Davon hat zumindest die Hälfte explizit hochschuldidaktischen Bezug aufzuweisen. Des Weiteren ist zumindest ein Viertel innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Antragstellung zu absolvieren.

§ 5 Qualitätskriterien

- (1) Folgende Qualitätskriterien sind im Zuge des Zuerkennungsverfahrens zu beurteilen:
 - a) Qualität der Lehre (§ 6)
 - b) Berufsfeldspezifische Praxiserfahrung (§ 7)
 - c) Wissenschaftliche Qualifikation – F&E-Tätigkeiten (§ 8)
- (2) Die Qualitätskriterien werden durch eine vom/von der FH-RektorIn im Sinne des § 6 Abs 1 lit a Geschäftsordnung des FH-Kollegiums eingesetzten Kommission beurteilt, wobei der Beurteilung folgende Punkteverteilung zugrunde zu legen ist:

Qualitätskriterium	Maximalpunkte	Mindestpunkte
Qualität der Lehre	50	25
Berufsfeldspezifische Praxiserfahrung	25	13
Wissenschaftliche Qualifikation – F&E-Tätigkeiten	25	13
Summe	100	

Neben der Erreichung der Mindestpunkte je Qualitätskriterium, müssen in Summe mindestens 75 Punkte erreicht werden.

§ 6 Qualität der Lehre

Eine hohe Qualität der Lehre der antragstellenden Person ist nachzuweisen. Beurteilt wird die Unterstützung studentischer Lernprozesse im Rahmen einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau. Kriterien sind beispielsweise didaktisch anspruchsvoll aufbereitete Lernunterlagen, didaktisch ansprechende Lehr- und Lernarrangements, stetige Weiterentwicklung der Unterrichtsmaterialien, nachvollziehbare und transparente Unterrichtsplanungen, gut auf die definierten Lernziele abgestimmte Leistungsbeurteilungsmethoden etc. Neben der Wahrnehmung der

Kommissionsmitglieder sind insbesondere auch die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung heranzuziehen. Zur Erreichung der Mindestpunktezahl bei diesem Kriterium sind zumindest 20 ECTS-Credits und 150 Lehreinheiten Präsenzlehre mit einer studentischen Gesamtbeurteilung von unter 1,8 (bezogen auf eine vierstufige Skala) bzw. 2,25 (bezogen auf eine fünfstufige Skala) nachzuweisen. Wird in der Evaluierung ein separater Durchschnittswert für die Lehrperson ausgewiesen, ist dieser heranzuziehen.

§ 7 Berufsfeldspezifische Praxiserfahrung

Im Lichte des § 3 Abs 2 ist mehrjährige Erfahrung in den Berufsfeldern der betreffenden Studiengänge, in denen die antragstellende Person vorwiegend lehrt, nachzuweisen. Kriterien für die Beurteilung sind beispielsweise die Dauer, die fachliche Tiefe (Spezialisierung) sowie die hierarchische Position der Tätigkeit. Es sind bei diesem Kriterium mindestens 3 Jahre außerhochschulische einschlägige Berufspraxis, zumindest im Ausmaß von durchschnittlich jeweils 20 Wochenstunden, oder die Leitung und/oder die qualifizierte fachliche und berufsfeldspezifische Mitarbeit von/in Industrie- oder Forschungsprojekten mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft, welche der dreijährigen Berufspraxis gleichwertig ist, nachzuweisen.

§ 8 Wissenschaftliche Qualifikation – F&E-Tätigkeit

Es ist die wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen. Dieser Nachweis kann über einschlägige Publikationen in bezogen auf die jeweilige Disziplin wissenschaftlich anerkannten Fachmedien, abgeschlossene Doktoratsstudien, gehaltene Key Notes bei einschlägigen Fachkongressen, Herausgeberfunktionen, Autorenschaften, Patente etc. erfolgen. Es sind bei diesem Kriterium zumindest 3, facheinschlägige, einer wissenschaftlichen Qualitätskontrolle (zB. wissenschaftliche/akademische Herausgeberschaft, wissenschaftliche/akademische Schriftenleitung/Redaktion, peer reviewed oä.) unterliegende oder gleichwertige Resonanz in der Community (zB. über Zitationen) bewirkende Veröffentlichungen zu den definierten Forschungsschwerpunkten der Studienrichtungen der FH CAMPUS 02 oder Key Notes auf im jeweiligen Feld anerkannten Fachkongressen während des aufrechten Dienstverhältnisses mit der FH CAMPUS 02 nachzuweisen.

§ 9 Verfahren der Zuerkennung

- (1) Das Verfahren wird durch einen Antrag einer im Sinne des § 2 Abs 1 berechtigten Person eingeleitet. Der Antrag ist beim/bei der FH-RektorIn einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind alle zum Nachweis der Erfüllung der formalen Kriterien und der Qualitätskriterien notwendigen Unterlagen beizulegen. Jedenfalls ist auch ein Lebenslauf dem Antrag beizuschließen.
- (3) Die wissenschaftliche Geschäftsführung und das FH-Rektorat überprüfen die Erfüllung der formalen Kriterien gemäß § 4. Die Geschäftsführung prüft weiters, ob einer Zuerkennung allfällige disziplinäre oder sonstige in der Person des/der Antragstellers/der Antragstellerin liegenden Gründe entgegenstehen.

- (4) Der/die FH-RektorIn setzt bei positiver Prüfung nach Abs 3 eine Kommission zur Beurteilung der Qualitätskriterien gemäß §§ 5 bis 8 ein. Dieser Kommission haben neben dem/der FH-RektorIn als Vorsitzende/n zwingend anzuhören:
- a) Die Studiengangsleitung jenes Studienganges, in dem die antragstellende Person überwiegend lehrt (sollte die Studiengangsleitung selbst den Antrag stellen eine Studiengangsleitung einer anderen Studienrichtung)
 - b) Eine Studiengangsleitung einer anderen Studienrichtung
 - c) Ein Mitglied des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals jener Studienrichtung, in der die antragstellende Person überwiegend lehrt
 - d) Eine Vertretung der Studierenden der Studienrichtung, in der die antragstellende Person überwiegend lehrt.
- (5) Die Mitglieder der Kommission unterliegen dauerhaft und uneingeschränkt der Verschwiegenheit.
- (6) Die Kommission unterbreitet unter Zugrundelegung des Punkteschemas gemäß § 5 Abs 2 dem FH-Kollegium einen begründeten Vorschlag für die Beschlussfassung zur Zuerkennung des Funktionstitels an die antragstellende Person. Das FH-Kollegium fasst einen Beschluss über die Zuerkennung innerhalb von vier Monaten ab Einlangen eines vollständigen Antrags im Sinne des Abs 2.
- (7) Der/die FH-RektorIn informiert die Geschäftsführung über den Beschluss des FH-Kollegiums. Bei zustimmendem Beschluss ist die antragstellende Person ab Beschlussdatum berechtigt den Funktionstitel FH-Prof. im Sinne des § 2 zu führen. Die Verleihung der Zuerkennungsurkunde erfolgt durch den/die FH-RektorIn oder die wissenschaftliche Geschäftsführung im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung. Bei ablehnendem Beschluss ist eine neuerliche Antragstellung erst nach Ablauf von 12 Monaten ab Beschlussdatum möglich. Es ist kein Rechtsmittel gegen den Beschluss des FH-Kollegiums zulässig.
- (8) Sofern das Verfahren der Zuerkennung nicht positiv für den/die AntragswerberIn abgeschlossen wird, erfolgt ein Feedbackgespräch durch das Rektorat. In diesem Gespräch wird definiert, welche Maßnahmen von der/dem AntragswerberIn ergriffen werden müssen, damit ein erneuter Antrag voraussichtlich positiv erledigt werden kann.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Richtlinie tritt mit 07.05.2015 in Kraft. Für Anträge, die vor der Aussetzung der bisherigen Richtlinie eingebracht wurden, gelten die Zuerkennungskriterien der Richtlinie aus 2009 weiter.